Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Verordnung vom 28.10.1822 publ. 31.10.1822

Wolge der über den Gesundheits: Zustand von Neuhork eingegangenen Nachrichten, auf die von Neuhork kommenden Schiffe dis weiter hiemit ausgedehnt, und sollen daher die von dorther kommenden Schiffe, auf gleiche Weise wie die aus der Havannah kommenden Schiffe, nach Vorschrift der Regierungs: Bekanntmaschung vom 15 ten Sept. 1822., behandelt werden.

26) Regierungs : Vekanntmachung vom 28sten October 1822-, publ. am Zisten ejd.

Auf Geiner Bergoglichen Durch= Convention we-Laucht hochsten Special : Befehl wird hier: gen wechselseis tiger Musliefe= durch bekannt gemacht, daß zwischen bem Her- rung ber Berzoglich Oldenburgischen Cabinets-Ministerium brecher, u. Unf: und dem Großherzoglich Meklenburg = Schwes pebung ber Ges rinschen Geheimen Ministerium wegen weche in Griminalfalfelseitiger Anslieferung der Berbrecher und len, zwischen bem Herzoglich Aufhebung der Gerichtsgebühren in Eriminal= Dibenburgi= fällen, mit unmittelbarer Genehmigung ber ichen Cabinete: benderseitigen hochsten Landesherrschaften, fol- ministerium u. Großher. gende Bereinbarung getroffen und festgesest zogtich Metten= burg & Schwe= ift: rinschen Gebei:

1. Alle Personen, die während ihres Auf- men Ministeenthalts in dem Herzogthum Oldenburg und rium. dem Fürstenthum Lübek oder in dem Großherden begangen haben, welches nach den Grunds fähen der in benderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, an dassenige Gericht, auf geschehene Requisition, unweigerlich ausgeliesert werden, in dessen Sestichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden ist.

Woferne jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domiciliirte Landes. Unterthanen des einen oder andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer, vorher darüsber in jedem einzelnen Falle zwischen der Hers zoglich Oldenburgischen Regierung oder der Fürstlich Lübekschen Regierung zu Entin und der Großherzoglich Meklenburgschen Regies rung zu Schwerin zu treffenden Uebereinkunst hin verstellet senn.

Rach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung sindet demnach die Auslieserung in bloßen Accise: und Contrebande: Verge: hen, wenn gleich in dem einen oder andern lande darauf entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. V. ben Früchtsperren 20., eine peinliche Strase gesest senn sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen den

behderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft

getroffen fenn follte.

2. Das Requisitions: Schreiben, welches zur Bewirkung der Auslieferung zu erlassen ist, giebt zu erkennen, aus welchen Gründen das Ausuchen geschiehet.

Wenn in andern als Eriminalfällen, oder in Ansehung anderer Personen, als der zuerst genannten Fremden, um Auslieserung anges sucht wird, oder wenn der requirirte Richter irgend etwas bedenklich sindet, muß er den Vall seiner Regierung einberichten und Resos lution erwarten.

Sollte nach der Verfassung desjenigen Lans des, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gericht als demjenigen geführt werden, in dessen Gesrichtsbezirk das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieserung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

J. Zur Annahme der angebotenen Ausstlieferung der Verbrecher sollen die benderseistigen Gerichte nicht nur in dem Falle verpflichstet sein, wenn die Auslieserung durch Stecksbriefe und Aufforderungen in dffentlichen Blåtstern oder durch besondere Schreiben requiriret, sondern auch in den Fällen, wenn ein Inculspat in dem andern Lande in Untersuchung gesogen und vor beendigtem Processe ausgetreten,

oder wenn ein Verbrecher in eine peinliche Strafe verurtheilt und vor vollzogener oder geendigter Strafe entwichen ist, in so ferne er nicht in dem andern Lande ein schwereres Verzbrechen verübt hat.

4. Trüge es sich zu, daß um die Auslies ferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachges suchet würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens ben dem requirirten Gesrichte in Untersuchung befangen ist, so soll die Auslieserung nur alsdann Statt sinden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richster zu untersuchen hat, nach den Grundsäßen der seinem Versahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich zieht.

5. Ist es aber zweiselhaft, welches von benden Verbrechen eine größere Strase nach sich ziehe, oder sind bende Verbrechen von gleischer Strasbarkeit, so unterbleibt die Ausliesserung, woserne nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft benderseitiger Regierunsgen ein anderes beliebt wird.

6. Erfolgt die Auslieferung in einem solz chen Falle, wo der Verbrecher in benden Lanz den sich vergangen hat, so werden dem requizrirenden Richter die von dem requirirten Sezrichte geführten Acten und alle sonst erforderzliche Nachrichten zugleich mitgetheilet, um daz nach die auf benden Werbrechen beruhenden

Strafen zu erkennen, und auch sonst in Anses hung der Entschädigung oder anderer Umskände darauf die nothige Rücksicht nehmen zu könsnen. Sben diese Grundsäße sollen auch in den Fällen Statt sinden, wenn die requirirte Auslieserung des Verbrechers aus rechtlichen Gründen nach obigen Bestimmungen abgelehnt ist.

7. Wenn der Verbrecher, um dessen Ausz lieserung nachgesucht wird, nicht bereits ben dem requirirten Sericht sich in Hast besindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleuz nigsten Anstalten getrossen werden.

gen ist, muß der Verbrecher in Haft gezos gen ist, muß der requirirte Richter dem requis rirenden davon unverzüglich Rachricht ertheis len, damit dieser sodann die ungesaumte Abs holung besorgt; der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbres chers nur alsdann zu veranstalten, wenn beyde Richter deshalb einverstanden sind.

9. Auch in folden Criminal=Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen, oder anderer Personen, und um Mittheilung der Acten, oder sonstiger Nachrichten angesus chet wird, sollen die Gerichtsstellen der bens derseitigen Lande mit aller Willsährigkeit eins ander zu Hulse kommen. Selbst die Stels lung ber Zeugen ober anderer Personen soll, wenn sie der requirende Richter unumgänglich nothig sindet, nicht verweigert werden.

10. Wenn Behuf anzustellender Confronstationen die Stellung eines oder mehrerer Insquissten nothig erachtet wird, so sollen, auf vorgängige Communication der landes : Justizs Collegien, derselbe oder dieselben nicht bloß bis auf die Gränze, sondern unter den erfors derlichen Sicherungs : Anstalten an das unterssuchende Gericht selbst, zu solchen Zwecken, verabsolgt werden.

11. Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ansgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besißt, so werden hieraus dem rez quirirten Richter nicht allein alle baare Ausz lagen, sondern auch die sammtlichen, nach der ben dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichts: Gebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Sestichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Sesticht lediglich die baaren Auslagen welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbreschers

ders bis zur erfolgten Abholung beffelben vers anlaßt worden sind.

- 12. Nach gleichen Grundfäßen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in sols chen Eriminalfällen versahren werden, wo es nicht auf die Auslieserung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen, oder anderen Personen aukommt.
- 13. Zur Entscheidung der Frage: vb der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichts: Gebühren bestige oder nicht? soll in beiderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjesnigen Gerichts erfordert werden, unter welschem der Verbrecher seine wesentliche Wohsnung hat.

Sollte berselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Bentreibung der Kosten dort mit Schwierigskeiten verbunden sehn, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Versmögen besiße.

14. Den ben Eriminal : Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise : und Zehrungs. Kosten, nebst der wegen ihrer Versäumnist ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach beren von dem requirirten Gericht geschehenen Werzeichnung, ben erfolgter wirklicher Stels lung, von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Und so ferne selbige dess wegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter, auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gericht unsgesäumt wieder erstattet werden.

- 15. Wegen Durchführung der Gefanges nen durch benderseitige Lande ist annoch festges seßet, daß in den Fällen, wenn
 - a) der Arrestat kein Unterthan dessenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschiehet,
 - b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Policen: Bedienten, oder anderen Pers sonen besteht, auch
 - c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur hochstens fünf Mann stark ist,

folche auf blosse Passe der Policen = Behörs den, welche jedoch die obige Einschränkung sub a) deutlich enthalten müssen, von den Gars nisonen und jeden Orts = Obrigkeiten gestattet, anch die nöthige Assistenz daben geleistet, aus ser solchen Fällen aber die gewöhnliche vorgan= gige Correspondenz der hohern Collegien fers nerweit erforderlich fenn foll.

benderseitiger Regierungen verstattet, flüchtis gen Verbrechern oder Verdächtigen über die Grenze nachzuseßen, auch solche, wenn nicht sosort die Hülfe der Landes Beamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal sosort an die Obrigskeit des Orts, wo sie ergriffen worden, abs zugeben sind, welche wegen Auslieserung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Sleich wie nun die gegenwärtige Vereins barung auf Reciprocität gegründet, und auf die Vefdrderung einer unverweilten Justizpfles ge lediglich gerichtet ist, also werden in sels biger alle behderseitigen Lande begriffen, und soll dieselbe vom ersten October 1822. an in Kraft treten, auch demnächst in den ges dachten Landen behder hochsten paciscirenden

Theile gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

Alle Behörden des Herzogthums Oldens burg und der Erbherrschaft Jever werden das her, in Semäßheit höchsten Cabinets = Res scripts vom zosten v. M., hierdurch anges wiesen, die vorstehende Vereinbarung genau zu beobachten, und in vorkommenden Fällen zur Anssührung zu bringen.